Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 20. Ноября 1857. № 135. Mittwoch, den 20. November 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Von der Mauke, oder der Fußkrätze der Rinder. Kartoffelschlämpe-Ausschlag, Träberausschlag.

(Schluß folgt.)

Der Träber- oder Schlämpe-Ausschlag erscheint vorzugsweise, wenn das Vieh sehr prompt auf ganze Schlämpefütterung gesetzt wird und man nicht die Vorsicht hat, das Vieh nach und nach an diese Fütterung zu gewöhnen, was am besten dadurch geschieht, daß man anfangs die Schlämpe mit vielem Wasser verdünnt und dann mit Strohhäckſel stark angemengt füttert und ihm dabei noch Heu vorlegt; ist indessen das Vieh schon mehr an Schlämpe gewöhnt, so wird sie dann auch unverdünnt gegeben, recht gut ertragen.

Was nun die Schlämpe überhaupt betrifft, so ist es schwierig darüber bestimmte, haltbare Resultate zu geben. Die Schlämpe ist jedenfalls ein in der Landwirthschaft sehr wichtiges Futtermittel, besonders aber für Schlacht- und Melkvieh, weniger geeignet ist sie für Thiere befunden worden, welche zur Zucht verwendet werden; mindestens ist beobachtet worden, daß Thiere bei dieser Fütterung häufiger abortiren und daß ihre Jungen weniger kräftig ausfallen, als bei anderem guten Futter.

Es ist auch nicht die Schlämpe an und für sich, welche Nachtheile bringt, sondern der Gehalt und die Eigenschaften derselben, auch wie sie gefüttert wird; es kömmt nämlich darauf an, ob sie von unreifen, oder angefaulten, von erfrornen, oder ausgewachsenen, oder von reifen, ganz gesunden Kartoffeln ist gewonnen worden, und in Betreff der Fütterungsweise: ob sie verdünnt, oder concentrirt, frisch oder alt, oder gar sauer gefüttert wird, ob sie gehörig abgetrieben und frei von Fuselöl ist, ob Maischgut aus Versehen, oder durch Zufall (wenn es die Ränder der Bottiche überlief und nicht wieder aufgenommen werden durfte) in die Schlämpe gerieth, ob frische zu alter Schlämpe in die Reservoirs gelassen und ob diese gehörig rein gehalten werden; in welcher Temperatur die Schlämpe und in welchem Verhältniß sie mit Rauhfutter gefüttert wird. Diesem Allen nach wird man auch die Folgen dieser Fütterung einigermaßen beurtheilen können und dennoch haben sich bei derselben Fütterung und in derselben Wirthschaft zuweilen verschiedene Resultate ergeben, die jedoch dadurch verändert erscheinen, daß das Alter, die Race der Thiere, oder aber die Gewohnheit derselben, die besondere Richtung dafür angab. Jahreszeit, Lufttemperatur, so wie die Einwirkung der Stallungen, ob gut oder schlecht eingerichtet, sind jedenfalls bei der Schlämpefütterung mit in Anschlag zu bringen.

Die Schlämpefütterung, wenn sie sorgfältig überwacht und gehörig geleitet wird, erzeugt viel Milch und wenn diese auch weniger Buttergehalt zeigt, so ist dieser Milchertrag besonders da von Belang, wo sie frisch abgesetzt werden kann; sie bewirkt auch, daß das Vieh rasch gemästet und fett wird und wenn auch das Fett und Fleisch, bei Schweinen der Speck, nicht die Consistenz hat wie nach anderm Kraftfutter, so giebt doch die Kürze der Frist zur Mästung den Gewinn; immer aber sind diese Vortheile nur hervorstechend, wenn jene Ausschlagskrankheiten durch sie nicht bewirkt wurden; indessen sind diese Folgen immer noch günstiger, als wenn durch zu promptes Beginnen der Schlämpefütterung, mit zu concentrirter Schlämpe, Krankheiten der Verdauungsorgane, oder durch zu rasche Ernährung Entzündung, z. B. der Lungen, herbeigeführt wurden, welche wohl gar den Verlust des Thieres bringen.

Aus dem Vorstehenden geht also genügend hervor, daß man das Vieh, auch Schafe, nicht plötzlich, sondern nur nach und nach an die Schlämpefütterung gewöhnen und jeden Wechsel mit derselben, dem Gehalte und Eigenschaften der Schlämpe nach, sorgfältig überwachen muß, um Nachtheile zu verhüten, daß man durch Mitgabe von mehr und gutem Rauhfutter, noch besser Grünem, oder Wurzeln, deren nachtheilige Einwirkungen und Folgen sehr mildern kann und daß endlich durch Beseitigung der Schlämpe das durch sie erzeugte Ausschlagsübel in der Regel ohne Arznei zu vergehen pflegt.

Wenn aber der Fußausschlag bei anhaltendem Schlämpefutter schon einen solchen Umfang erhalten hat, daß sich Querschrunden, wie tiefe Einschnitte, mit borkigen Rändern, gebildet hatten, welche bei Bewegungen des Thieres wohl gar leicht bluteten, so sind nicht nur diese Schrunden und Krusten mit lauem Seifenwasser, überhaupt durch vieles laues Waschen, zu erweichen, demnächst aber die Diät zu ändern, das heißt, die Schlämpe zu beseitigen, mindestens sie zu verdünnen und dem betreffenden Thiere 8—12 Loth Glaubersalz mit kochendem Wasser gelöset und dann einige Löffel Mehl dazu gethan, einige Abende hinter einander einzugeben und mit trockener Streu reichlich zu streuen, wonach eine sichtbar günstige Wirkung erfolgt.

Lösen sich erst die Krusten, so muß nicht nur das Waschen mit Seifenwasser fortgesetzt werden, sondern es ist sodann auch eine Lösung des blauen oder des weißen Vitriols, etwa $1/2$ Loth in einem Quart Wasser, damit die gewaschenen und theilweise aufgelockerten Stellen der Haut zu befeuchten, wo denn nach obiger Diät und Behandlung die Heilung des Uebels bald zu erfolgen pflegt.

Will man Kälber oder auch Lämmer mit Schlämpe füttern, so muß in der Hauptsache eben so verfahren wer-

den, wie mit den Rindern, weil man dieselben Folgen zu fürchten hätte; es ist hier indeßen noch zweckmäßig die Schlämpe durchzuschlagen, und sie dadurch von allen gröberen Stoffen (Pellen und Faulaugen) zu befreien, welche von jungen Thieren schwer ertragen werden und diese oder andere ungünstige Folgen bewirken.

(Landw. Ztg. f. N.- u. M.-Deutschl.)

Verzeichniß der Karten und Pläne, welche beim Militair-topographischen Depot herausgegeben sind und verkauft werden.

Militair-topographische Karte des westlichen Theiles des Russischen Reiches, Maßstab 3 Werst auf einen Zoll,

des Gouvernements Grodno	in 22 Blättern,	pr. Exemp. 22 Rbl. —	pr. Blatt 1 Rbl. S.
Minsk	„ 41 „	„ 41 „ —	„ 1 „
Wolhynien	„ 32 „	„ 32 „ —	„ 1 „
Kiew	„ 25 „	„ 25 „ —	„ 1 „
Podolien	„ 23 „	„ 23 „ —	„ 1 „
Cherson	„ 32 „	„ 32 „ —	„ 1 „
Kurland	„ 19 „	„ 15 „ —	„ 1 „
Bessarabien	„ 29 „	„ 24 „ —	„ 1 „
des Landes der Donischen Kosaken	„ 63 „	„ 31 Rbl. 50 Kop. —	pr. Blatt 50 Kop.

Anmerkung. Die Karten der Gouvernements: Mohilew in 25 Bl., Kowno in 21 Bl., und Wilna in 18 Bl. werden in nächster Zeit zum Verkauf kommen.

	pr. Exempl.	pr. Blatt.
Topogr. Karte der Halbinsel Krim auf 95 Bl., Maßst.: 1 Werst auf 1 Zoll, (lithographirt)	60 R. — K.	1 R. — K.
Topogr. Karte des Zarthums Polen, auf 57 Bl., Maßst. 3 W. auf 1 Z. (in polnischer Sprache)	57 „ — „	1 „ — „
Topogr. Karte des Wilnaschen Gouvernements, in 8 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	6 „ — „	— „ 75 „
Topogr. Karte des Wilnaschen und Kownoschen Gouvernements, in 11 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	7 „ — „	— „ 65 „
Topogr. Karte eines Theiles von Wolhynien und Podolien, in 28 Bl., Mß. 3 W. auf 1 Z.	14 „ — „	— „ 50 „
Topogr. Karte des Grodnoschen Gouvernements, in 8 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	6 „ — „	— „ 75 „
Topogr. Karte des Minskischen Gouvernements, in 20 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	15 „ — „	— „ 75 „
Ausführliche Karte des Podolienschen Gouvernements, auf 16 Bl., Mß. 5 W. auf 1 Z.	8 „ — „	— „ 50 „
Militair-topogr. Karte der Krim auf 10 Bl., Maßst. 4 W. auf 1 Z.	5 „ — „	— „ 50 „
Topogr. Karte der Halbinsel Krim auf 8 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	6 „ — „	— „ 75 „
Topogr. Karte des St. Petersburgschen Gouvernements auf 9 Bl., Mß. 5 W. auf 1 Z.	8 „ — „	1 „ — „
Topogr. Karte der Umgebungen St. Petersburgs auf 9 Bl., Maßst. 1 W. auf 1 Z.	4 „ 50 „	— „ 50 „
Semitopogr. Karte der Umgebungen St. Petersburgs in 8 Bl., Maßst. 2 W. auf 1 Z.	4 „ — „	— „ 50 „
Topogr. Karte der Umgebungen St. Petersburgs auf 24 Bl., Maßst. 1 W. auf 1 Z. (chromolithographirt)	24 „ — „	1 „ — „
Special-Karte des Kiewschen Gouv. auf 2 Bl., Maßst. 10 W. auf 1 Z.	1 „ — „	— „ — „
Semitopograph. Karte Livlands, in Deutscher Sprache, in 6 Bl., Maßst. 4 W. auf 1 Z.	4 „ — „	— „ 75 „
General-Karte des Orenburgschen Gebiets in 2 Bl., Maßst. 50 W. auf 1 Z.	3 „ — „	1 „ 50 „
General-Karte von West-Sibirien und der Kirgisen-Steppe, in 4 Bl., Maßst. 50 W. auf 1 Z.	3 „ — „	— „ 75 „
Topogr. Karte der Umgebungen Konstantinopels, in 4 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	2 „ — „	— „ 50 „
Karte Indiens, verbessert 1857, auf einem Bl., Maßst. 120 W. auf 1 Z.	1 „ — „	— „ — „
Special-Karte des westl. Theiles des Russ. Reiches, auf 63 Bl., Maßst. 10 W. auf 1 Z.	60 „ — „	1 „ — „
Militair-Reise-Karte des westl. Theiles Rußlands und der angränzenden Länder, auf 8 Bl., Maßst. 40 W. auf 1 Z.	6 „ — „	— „ 75 „
Karte des Kriegsschauplatzes in der Europäischen Türkei, auf 10 Bl., Maßst. 10 W. auf 1 Z.	10 „ — „	1 „ — „
Karte des Kriegsschauplatzes in Asien, auf 4 Bl., Maßst. 20 W. auf 1 Z.	2 „ — „	— „ 50 „
Plan der Umgebung des fürstlichen Hofes, auf 4 Bl., Lagerplatz des Grenadier-Corps des Nowgorodschen Gouvernements am Ausflusse des Scholon, Maßst. 250 Faden auf 1 Zoll	4 „ — „	1 „ — „
Topogr. Karte der Umgebungen von Krasnoje-Selo, auf 5 Bl., chromolithographirt, Maßst. 200 Faden auf 1 Z.	5 „ — „	1 „ — „
Plan von St. Petersburg, auf 2 Bl., Maßst. 200 Faden auf 1 Z., mit einer Beschreibung in russischer und französischer Sprache	2 „ — „	— „ — „
Plan von Moskau, auf 2 Bl., Maßst. 200 Faden auf 1 Z., mit einer Beschreibung in russischer und französischer Sprache	2 „ — „	— „ — „
Plan von Petersburg nach Epochen, auf 8 Bl., Maßst. 400 Faden auf 1 Z., mit einer Beschreibung	2 „ — „	— „ 25 „
Plan von Peterhof und Alexandria auf 1 Bl., Maßst. 100 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	— „ — „	— „ 50 „
Plan von Zarskoje-Selo, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z. mit einer Beschreibung	— „ — „	— „ 50 „

	pr. Exempl. R.	K.	pr. Blatt R.	K.
Plan von Pawlowsk (lithographirt) auf 1 Bl., 100 Fad. auf Z.	—	—	—	50
Plan der Umgebung Pargolowos auf 1 Bl., (lithographirt), Maßst. 200 Fad. auf 1 Z.	—	—	—	50
Plan der Stadt Narwa, auf 1 Bl.	1	—	—	—
Plan der Umgebung Narwas, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z. (chromolithographirt)	1	—	—	—
Plan Warschau's, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung in russ. und franz. Sprache	—	—	—	50
Plan der Stadt Odessa, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z., mit einer ebensolchen Beschreibung	1	—	—	—
Plan Riga's, auf 1 Bl., Maßst. 100 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung in russ., franz. und deutscher Sprache	—	—	—	50
Plan Twer's, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Zoll, mit einer Beschreibung	—	—	—	50
Plan Jaroslaw's, auf 1 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	—	—	—	50
Plan Nischni-Nowgorod's, auf 1 Bl., Maßst. 100 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	1	—	—	—
Plan Nowgorod's, auf 1 Bl., Maßst. 100 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	—	—	—	75
Plan Kiew's, auf 2 Bl., Maßst. 200 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	1	—	—	—
Plan Sewastopol's, mit den Umgebungen, auf 1 Bl., Maßst. 1 W. auf 1 Z.	1	—	—	—
Plan von Tiflis, auf 1 Bl., Maßst. 100 Fad. auf 1 Z., mit einer Beschreibung	1	—	—	—
Profil der Kaukasischen Berge und des Ararat	1	—	—	—
Plan der Schlacht bei Pultawa zwischen der Russ. Armee unter Anführung Sr. Majestät des Zaren Peter I. und der Schwed. Armee unter Anführung des Königs Karl XII., auf 2 Bl., Maßst. 150 Fad. auf 1 Z.	1	—	—	—
Plan der Schlacht bei Pultusk, Maßst. 70 Fad.	—	—	—	40
Plan der Schlacht beim Dorfe Borodino in 8 Positionen, auf 2 Bl.	1	—	—	—
Plan der Position beim Dorfe Borodino, auf 1 Bl.	—	—	—	30
Topograph. Karte der Umgebungen Moskau's, auf 6 Bl., Maßst. 1 W. auf 1 Z.	4	—	—	75
Semitopographische Karte des Nowgorodschen Gouv., auf 15 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	7	50	—	50
Topographische Karte der Umgebungen Wilna's, in polnischer Sprache, auf 1 Bl., Maßst. 1 W. auf 1 Z.	—	—	—	50
Erhebungen der Gradmessungspunkte über dem Horizont des Baltischen und Schwarzen Meeres, auf 2 B., Maßst. 40 W. auf 1 Z.	1	—	—	—
Karte des Ladoga Sees, auf 1 Bl., Maßst. 10 W. auf 1 Z.	—	—	—	30
Generalkarte der Halbinsel Krim, auf 1 Bl., Maßst. 15 W. auf 1 Z.	—	—	—	50
General-Karte des ganzen Asiatischen Rußlands, auf 3 Bl., Maßst. 150 W. auf 1 Z.	1	50	—	—
General-Karte des Fürstenthums Finnland, auf 2 Bl., Maßst. 15 W. auf 1 Z.	1	—	—	—
Geographischer Lehr-Atlas in 30 illuminirten Karten, zusammengestellt aus dem Stielerschen Atlas	3	—	—	—
Atlas aller 5 Welttheile in 32 Bl., zusammengestellt aus dem Bruetschen Atlas	8	—	—	25
Karten der östlichen und westl. Halbkugel in 4 Bl., zusammengestellt aus den Bruetschen Karten	2	—	—	50
Geographische Schulkarte Europa's, auf 1 Bl, Maßst. 20 W. auf 1 Z.	1	—	—	—
Geographischer Atlas des ganzen russ. Reichs, zusammengestellt von Pädüschew, in russ. und franz. Sprache, in 83 Bl. von verschied. Maßst. von 20—50 W. auf 1 Z.	10	—	—	15
Karte der Dardanellen-Meerenge auf 4 Bl. vom J. 1825, Maßst 2 W. auf 1 Z.	1	20	—	30
Karte der Umgebungen Constantinopels auf 1 Bl., Maßst. 5 W. auf 1 Z.	1	—	—	—

Diejenigen, die vorstehend angeführte Gegenstände zu beziehen wünschen, belieben sich mündlich oder schriftlich bei Einzahlung der bezeichneten Preise an die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung im Rigaschen Schlosse zu wenden.

Aufruf zur Errichtung eines Luther-Denkmals zu Worms am Rhein.

An unsere protestantischen Glaubensgenossen in Rußland.

Das wichtigste und folgenreichste Ereigniß in der Geschichte der Reformation war ohne Zweifel **Luthers Erscheinen vor dem Reichstage zu Worms**. Wenn daher an irgend einem Orte die Erinnerung an diesen kühnen Streiter Gottes durch ein großartiges Werk der Kunst verherrlicht zu werden verdient, so ist es gewiß in der Stadt, in welcher er am 18. April 1521 vor Kaiser und Reich sein ewig denkwürdiges: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen! gesprochen hat. Und doch bezeichnet — bis heute wenigstens — kein sichtbares Erinnerungszeichen die Stätte, wo durch die Gnade des Herrn so Großes, so Herrliches vollbracht wurde. Um diese dreihundertjährige Schuld abzutragen, hat sich gegen das Ende des vorigen Jahres unter dem Protektorate unseres Allergnädigsten Landesfürsten, des Großherzogs von Hessen, zu Worms ein Verein gebildet, welcher sich die Aufgabe stellt, durch Ansammlung von Geldbeiträgen die Mittel zur Errichtung eines großartigen Luther-Denkmals aufzubringen. Am 17. December 1856 erließ der Vereinsausschuß einen Aufruf an die gesammte evangelische Christenheit und bat um freundliche Unterstützung dieses großen Unternehmens. Und siehe da! der Herr war

mit dem Werke. Dieser Aufruf hat in vielen tausend Herzen freudigen Anklang gefunden; zahlreiche Gaben aus fast allen Ländren Europa's, ja sogar aus Amerika sind gespendet worden; viele deutsche und nicht-deutsche Fürsten haben durch Beiträge ihr lebhaftes Interesse an diesem evangelischen Werke zu erkennen gegeben. Bei Erstattung des dritten Vierteljahresberichtes am 19. October d. J. waren circa 22,000 Thlr. aufgebracht; allein zur würdigen Ausführung des Denkmals in der beabsichtigten großartigen Weise sind noch dem Gutachten der ersten jetzt lebenden Bildhauer Deutschlands etwa 60,000 Thaler erforderlich.

Um es nun auch unseren protestantischen Brüdern in Rußland möglich zu machen, sich an diesem Werke der Verehrung und Dankbarkeit gegen unseren großen Reformator zu betheiligen, hat der unterzeichnete Vereinsausschuß am 29. Juni d. J. in einer Eingabe an Seine Majestät den Kaiser die Bitte gerichtet:

„Allerhöchstdieselben möchten allergnädigst zu gestatten geruhen, daß bei den protestantischen Unterthanen Sr. „Kaiserlichen Majestät durch Vermittelung der evangelischen Kirchenbehörden Beiträge für das in „Worms zu errichtende Luther-Denkmal gesammelt und dem Vereinsausschusse übermittelt werden dürften".

Die Allerhöchste Entscheidung auf dieses Gesuch, welche uns unterm 14. August d. J. mitgetheilt wurde, lautet wörtlich wie folgt:

„Sa Majesté l'Empereur ne s'oppose pas à ce que ceux de Ses sujets Protestants qui en auraient le „désir, s'associent aux dépenses du monument projeté; dès-lors, la lecture de l'appel publié par le Co„mité par la voie des journaux doit suffire pour que ceux qui voudraient participer aux frais, fassent par„venir directement leurs donations."

Wenn nun auch nach dem Inhalte der eben citirten Allerhöchsten Verfügung unserem Gesuche nicht gerade in dem Maße entsprochen wurde, daß die evangel. Kirchenbehörden zur Anordnung von Collecten für das projectirte Denkmal ermächtigt sind: so erkennen wir doch mit dem wärmsten Danke an, daß Seine Majestät der Kaiser seinen protestantischen Unterthanen Allergnädigst gestattet hat, an diesem Denkmale sich direct, d. h. ohne Vermittelung der Kirchenbehörden, mit ihren Liebesgaben betheiligen zu dürfen.

Nach dem Sinne der vorerwähnten Allerhöchsten Verfügung dürfte es übrigens den Intentionen Seiner Kaiserlichen Majestät wohl nicht widerstreiten, wenn die in einer Stadt lebenden Protestanten, welche dieses evangelische Unternehmen zu unterstützen gesonnen sind, ihre Beiträge vorher in einer Summe vereinigen und uns diese sodann direct zukommen lassen.

Und so hoffen wir denn, daß dieser Aufruf auch bei unsern protestantischen Brüdern in Rußland eine warme und liebevolle Theilnahme finden werde.

Die verehrlichen Redactionen der in Rußland erscheinenden Zeitungen werden höflichst ersucht, diesen Aufruf in ihre Spalten aufzunehmen, da in der Verfügung Seiner Majestät des Kaisers auf diesen Weg besonders hingewiesen wurde, um dieses Unternehmen zur allgemeinen Kenntniß unsrer Glaubensgenossen in Rußland zu bringen.

Der Ausschuß des Luther-Denkmal-Vereins:

C. Keim, Präsident. — Dr. Eich, Vicepräsident. — Bennighof, Secretair. — Edelmann, Secretair. — Dr. Goldbeck. — A. Kranzbühler. — G. Nebel. — Dr. Kaiser. — L. Wagner. 2

Angekommene Fremde.

Den 20. November 1857.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Wrangell, Hr. v. Koskull, HH. Barone v. Maydell I., II. und III., HH. B. A. u. H. v. Stryck, Hr. H. v. Moller, HH. R. und G. Samson v. Himmelstjern, Hr. v. Sievers nebst Familie, HH. Barone Mengden und v. Pistohlkors aus Livland.

Hr. Landrath Baron v. Wolff, Hr. Baron Bernhard v. Wolff, Hr. Ordnungsrichter v. Transehe, Hr. Ordnungsrichter Baron v. Wolff aus Livland, log. im Schrenkschen Hause.

Hr. dimitt. Lieutenant v. Klot aus Livland, log. im Kunstschen Hause.

Hr. C. v. Vegesack aus Livland, log. im Hause der Frau Landräthin v. Vegesack.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 135. Середа, 20. Ноября | Mittwoch, den 20. November 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

ОТДѢЛЪ МѢСТНЫЙ. | Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 4. November c. ist der Lieutenant des Brestschen Infanterie-Regiments Stein von Nordenstein zum Stabscapitain befördert und der Cornet des Pawlogradschen Leib-Husaren-Regiments Seiner Majestät von Huene 1. zur Grenzwache mit Umbenennung zum Fähnrich übergeführt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 6. November d. J. ist der Commandeur des Leib-Garde-Husaren-Regiments Seiner Majestät, Generalmajor Baron Winzengerode in der Suite Seiner Kaiserlichen Majestät mit Verbleibung in gegenwärtiger Function aufgenommen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage sind wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen: der Rittm. d. weil. Leib-Garde-Regiments Graf von der Pahlen, als Obrist und mit Uniform und der Lieutenant des Leib-Garde-Uhlanen-Regiments Renngarten als Stabscapitain.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 7. November c. ist der bei der Armee-Infanterie stehende Obrist Pfeiffer zum Proviant-Etat, mit Verbleibung bei der Armee-Infanterie übergeführt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage ist der Unterfähnrich des Leib-Jekaterinoslawschen Grenadier-Regiments Seiner Majestät Tiesenhausen nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre zum Fähnrich befördert und der Fähnrich des St. Petersburgschen Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm III. von Löwis wegen häuslicher Angelegenheiten mit dem Secondlieutenants-Rang des Dienstes entlassen worden.

Vom Rigaschen Rathe ist der bisherige Schriftführer bei der Oekonomie-Abtheilung des Stadt-Cassa-Collegii Johann Theodor Albrecht miethweise als allgemeiner Adjunct der Steuer-Verwaltung angestellt worden.

Als Stadt-Zimmermeister ist angestellt worden: der Zimmermeister Johann Heinrich Wietzenhausen.

Als Taxator der städtischen Brandversicherungs-Anstalt ist erwählt und vom Rigaschen Rathe in gedachter Qualität bestätigt worden: der Zimmermeister Friedrich Wilhelm Stauden.

In Anlaß des größer gewordenen Zudranges ebräischer Hausirer und Handwerker in den Kreisen dieses Gouvernements wurden von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung die bestehenden localen Verordnungen und allgemeinen Gesetze zuletzt mittelst Publication in der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1854, Nr. 36, eingeschärft. Es ist jedoch zur Kenntniß der Obrigkeit gekommen, daß jene Einschärfung nicht nur nicht die schuldige Befolgung erhalten hat, sondern jener Zudrang sogar in einem solchen Maaße gestiegen ist, daß sich die Obrigkeit wiederum veranlaßt gesehen hat, neben einer abermaligen Einschärfung der desfallsigen Verbote und Vorschrifte alle diejenigen Autoritäten und Personen, welche unablässig zu deren Aufrechterhaltung obrigkeitlich und gesetzlich verpflichtet worden sind, auf diejenigen gesetzlichen nachtheiligen Folgen hinzuweisen, welche sie unvermeidlich treffen sollen, so oft sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht getreulich erfüllen. Deshalb wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung Allen und Jeden, die solches angeht, Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Gemäß Artikel 15 Band XIV über Pässe, gehört das Livländische Gouvernement zu denjenigen Orten, wo den Ebräern kein bleibender Aufenthalt gestattet, (eine Ausnahme hiervon besteht unter bestimmten Voraussetzungen nur hinsichtlich der Stadt Riga) und wo ein zeitweiliger Aufenthalt derselben nur in den im Gesetze aufgezählten Fällen zulässig ist (Artikel 268 ibid.). In letzterer Beziehung heißt es namentlich:

Im Artikel 118 Band XI Handelsverordnung Fortsetzung XI und Artikel 273 Band XIV über Pässe, Forsetzung XIV, daß ebräische Kaufleute 1. und 2. Gilde auch nach Orten, wo ihnen

sein bleibender Aufenthalt gestattet ist, zum Ankauf von Waaren zwei Mal im Jahre, die Kaufleute 1. Gilde überhaupt auch nicht länger als 6 Monate jährlich, die 2. Gilde auch nicht länger als 3 Monate jährlich kommen oder im Falle legaler Behinderung Bevollmächtigte schicken dürfen, welche Letztere jedoch gleichfalls an den bezeichneten Orten nur zwei Mal im Jahre und resp. 6 und 3 Monate im Jahre bleiben dürfen (Artikel 118 Band XI ibid. Fortsetzung XIV). Denselben Kaufleuten soll es auch gestattet sein, Podräde abzuschließen, ohne jedoch bei den Podräden Ebräer verwenden zu können, und gewisse Jahrmärkte, zu welchen die in Livland nicht gehören, zu besuchen.

Im Artikel 119 Band XI ibid. Fortsetzung XI, daß ebräische Kaufleute 3. Gilde oder Bevollmächtigte derselben ebenfalls sich in Handelsgeschäften nach den bezeichneten Orten begeben dürfen, jedoch nur ein Mal im Jahr und nur auf 2 Monate, und daß ebräische Meschtschanins hier zum Ankauf von Lebensmitteln 6 Wochen, jedoch ohne Familie verweilen können.

Da gemäß Artikel 15 Band XIV Fortsetzung VIII Ebräern die Uebernahme von Chaussée-Arbeiten in Mohilew und Witebsk und gemäß der Fortsetzung XVI zu demselben Artikel auch in Kurland gestattet wird, so muß solches hinsichtlich Livlands als verboten gelten.

Ferner können gemäß Artikel 268 Band XIV über Pässe, Ebräer sich von den Orten ihres bleibenden Aufenthalts hinaus an solche Orte begeben, wo sie nur zeitweilig sich aufhalten dürfen, wenn sie hier eine Erbschaft zu heben oder Eigenthumsrecht gerichtlich zu verfolgen haben, dürfen aber hiezu von der Polizeibehörde nur einen sechs-wöchentlichen und bei erheblichen Gründen einen längeren Aufenthalt von dem Gouvernements-Chef erhalten.

Die Fortsetzung XI hiezu gestattet ihnen auch das Eingehen von Podräden zu Wasser- und Land-Transporten, bestimmt aber zugleich, daß sie an den Orten des zeitweiligen Aufenthalts nur 2 Wochen bleiben sollen, ohne ihre Familien mitnehmen zu können.

Gemäß Artikel 273 Band XIV Fortsetzung XI können junge Ebräer-Handwerker von 15 bis 20 Jahren ohne Familie zur Vervollkommnung im Handwerke ihren Wohnort auf nicht länger als 2 Jahre verlassen, wenn sie eine Bescheinigung dreier Christen für sich haben, nicht in der 1. und 2. Rekrutenreihe stehen und im Laufe eines Monats bei einem Meister eingetreten sind. Wer länger als einen Monat ohne Beschäftigung ist, wird ausgesandt, und kann hinfort nicht mehr ausreisen.

Nach eben diesem Artikel, Forts. XI müssen alle bezeichneten Ebräer zum Verbleib an Orten des zeitweiligen Aufenthalts mit Pässen der localen Dumen oder Rathhäuser versehen sein und in diesen Pässen nothwendig bemerkt stehen, für welche Zeit sie zum Verbleib an den Orten, wo ihnen ein beständiger Aufenthalt nicht gestattet ist, legitimirt werden.

Ueberdies ist allen solchen zum zeitweiligen Aufenthalt legitimirten Ebräern gemäß Art. 124 Band XI Handelsverordnung streng verboten, den Hausirhandel zu betreiben, bei Gewärtigung der im Art. 1196 des Straf-Codex angedrohten Strafen, wie denn auch ebenmäßig allgemein für unerlaubten Handel derselben die Art. 1589 und 1596 desselben Straf-Codex Platz haben müssen.

Endlich heißt es im Art. 273 Band XIV über Pässe Fortsetzung VI, daß mit demjenigen Ebräer, der nicht den erforderlichen Paß hat, nach Art. 1188 des Staf-Codex verfahren werden soll, ferner im Art. 277 ibid. Forts. XI, daß derjenige Ebräer, welcher, ohne ein Recht dazu zu haben, sich an Orten betreffen läßt, wo für Ebräer nur ein zeitweiliger Aufenthalt statthaft ist, oder welcher länger, als ihm gestattet worden, sich dort aufhält, unverzüglich von der Polizeibehörde nach seinem Wohnorte ausgesandt werden muß, endlich im Art. 278 ibid. Forts. VI, daß mit demjenigen Ebräer, welcher, nachdem er ausgesandt worden, wiederum willkührlich zurückkehrt, nach Art. 1177 des Straf-Codex verfahren werden soll.

Wenn nun alle diejenigen Ebräer, welche nicht die gehörigen oder abgelaufene Pässe haben, als paßlos gelten müssen, so unterliegen folgerecht auch diejenigen Personen, welche solche Ebräer gehehlt und geduldet, einer nach der Zeitdauer der Hehlung sich richtende und in Art. 1193, 1194 und 1195 des Straf-Codex angedrohten Strafe.

Eine speciellere Ausführung dieser allgemeinen Gesetzesbestimmungen, so wie die zur Aufrechterhaltung und Effectuirung derselben dienliche Anordnung ist durch wiederholte Verordnungen der localen Obrigkeit früher gegeben worden und sind dieselben wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bei eigener Verantwortung derjenigen, denen die desfallsige Beaufsichtigung zur Pflicht gemacht worden war, wie namentlich der Ordnungsgerichte, Guts- und Pastoratsverwaltungen und Gemeindegerichte eingeschärft. (Patent vom Jahre 1849, Nr. 92).

Namentlich wurde festgesetzt, daß Ebräer auf den Gütern nicht gehehlt oder aufgenommen werden dürfen, sondern gleich über die Grenze geschafft werden sollen, ferner, daß alle abwärts

von Land- und größeren Straßen angetroffenen Ebräer den Ordnungsgerichten einzuliefern, daß die Landfahrer und Hausirer der Gouvernements-Regierung vorzustellen sind (Ebräer-Verordnung vom 22. December 1822). Die Gutsverwaltungen, Gemeindegerichte und Gesindeswirthe sind verpflichtet, jeden in der Gutsgrenze sich ohne den vorschriftmäßigen Gouvernementspaß befindenden Ebräer sofort anzuhalten und dem Ordnungsgerichte abzuliefern, folglich solche Ebräer bei sich weder zu dulden noch zu halten. Es wurde allen Einwohnern im Kreise untersagt. Waaren der Hausirer zum Aufbewahren anzunehmen (Patent vom 16. October 1833), aber nicht allein handeltreibende Ebräer durften unter keinen Umständen geduldet werden, sondern es ist überhaupt untersagt worden, Ebräer zu irgend einer Arbeit und einem Gewerbe in den Dienst zu nehmen. (Ebräer-Verordnung vom 22. December 1822).

Wenn nun solchemnach die Gesetze hinreichend klar und bestimmt aussprechen, daß Ebräer im Allgemeinen in Livland keinen Aufenthalt haben dürfen und die wenigen Ausnahmsfälle bestimmt benennen, die desfallsigen Verbote und Vorschriften sowol des allgemeinen Reichsgesetzes, als auch der localen Obrigkeit wiederholt zur schuldigen Nachachtung eingeschärft worden, ohne daß solches den bezweckten Erfolg gehabt hat, so werden gegenwärtig bei der nochmaligen Einschärfung der Verbote und Vorschriften alle diejenigen Autoritäten und Personen, denen die Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Ebräer in Livland auferlegt worden und fortgehend obliegt, wie namentlich die Ordnungsgerichte, Guts- und Pastorats-Verwaltungen, Gemeindegerichte darauf hingewiesen, wie sie in jedem Falle, wo sie ihre Verpflichtung, sei es gar nicht, oder nicht gehörig erfüllen, sich einer strengen gesetzlichen Beahndung auf Grundlage der Artikeln 360, 368, 372, 441, 442 und 476 des Straf-Codex zu gewärtigen haben. — Gleichmäßig sind auch die Stadtpolizeibehörden bei ebenmäßiger Verantwortung verpflichtet, über die Befolgung der in Betreff des Aufenthalts der Ebräer in Livland bestehenden Gesetzesbestimmungen strenge zu wachen.
Nr. 3996.

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch vorgeschrieben, daß selbige, falls sich in ihren Bezirken Deserteure oder Kriegsgefangene aus fremden Heeren befinden, welche nach ihrem Eintritte in die russische Unterthänigkeit mit Jahres-Legitimationen versehen sind, ohne daß in diesen gemäß Art. 1404 Band IX Ständerecht erwähnt worden, daß diesen Personen der Aufenthalt in den beiden Residenzen, in den von Polen zurückerhaltenen Gouvernements, in Kurland, Finnland und Beßarabien nicht zusteht, wenn selbige noch zu keinem abgabenpflichtigen Stande angeschrieben sein sollten, — diese Legitimationen durch Angabe der Orte, an welchen die erwähnten Personen ihren Aufenthalt nicht haben dürfen, ergänzen. Nr. 3998.

* * *

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung das vom Commandeuren des St. Petersburgschen innern Garnison-Bataillons dem Gemeinen des II. Rasräds Michail Bredis ertheilte Billet d. d. 20. Mai d. J. sub Nr. 123 verloren gegangen ist, so wird von der Livl. Gouv.-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Dokumente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 5138.

* * *

Отъ *Лифляндскаго* Губернскаго Правленія объявляется, что 21го числа сего же мѣсяца, т. е. въ четвергъ, 10 часовъ утра назначенъ торгъ на поставку съѣстныхъ припасовъ для нижнихъ чиновъ Невскаго Пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго Полка. Торгъ производиться будетъ въ Полковой Канцеляріи на Петербургскомъ форштатѣ въ присудствіи Баталіонныхъ и Ротныхъ Командировъ. № 8878.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hiedurch angewiesen, Nachforschungen nach dem Gemeinen vom Leib-Garde-Uhlanen-Regimente David Kauling, welcher von dem Livländischen Civil-Gouverneur mit einem Interimsbillete vom 5. September 1856, Nr. 10,322, versehen ist, anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle behufs Empfangnahme der ihm verliehenen Bronce-Medaille in der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs zu sistiren. Nr. 12,195.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Инженернаго Департамента Военнаго Министерства объявляется, что въ ономъ будетъ продаваться каменный 3хъ этажный съ подваломъ

*

домъ подъ названіемъ Самбургскаго состоящій въ С. Петербургѣ Литейней части 1 квартала по набережной рѣки Невѣ, съ принадлежащими ему службами и землею.

Домъ сей имѣетъ длины: по набережной рѣки Невѣ 13 саж., противу вновь построеннаго казеннаго дома 24 саж., по Гагаринскому переулку 12 с., высотою подъ крышу 6 саж. 2½ арш., пространства подъ строеніемъ и дворомъ 310 кв. саж., мѣсто принадлежащее къ дому, съ находящимися на ономъ службами имѣетъ пространства 324 кв. саж., домъ и мѣсто съ строеніемъ оцѣнены: первый въ 28,000 р., а послѣднее въ 3000 р. Торгъ имѣетъ быть 10. и 13. числѣ Декабря 1857 года въ 12 часовъ по полудни.

Желающіе купить означенный домъ съ землею могутъ являться въ Департаментъ предварительно торговъ какъ для прочтенія кондицій и описей и разсмотрѣнія плановъ, такъ и для подачи прошеній о допущеніи къ торгамъ, съ представленіемъ на основаніи X Т. Св. Зак. Граж. ст. 1505 (изд. 1842 г.) благонадежныхъ залоговъ, безъ чего къ торгамъ допущены не будутъ.

Нежелающіе участвовать на изустныхъ торгахъ, могутъ прислать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1628 ст. Т. X Св. Зак. Гражд., съ тѣмъ, чтобы пакеты сіи поступали въ Департаментъ не позже 10 часовъ утра, въ день, назначенный для переторжки и чтобы самыя объявленія писаны были согласно формѣ приложенной къ 1625 ст. тогоже Т. Св. Гражд. Закон.

Послѣ же переторжки никакія предложенія приняты не будутъ. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга Рижскаго мѣщанина Кирилла Лукіанова Щербакова, по закладной, выданной имъ дочерямъ канцеляриста Любви и Надеждѣ Демидовымъ въ 628 руб. 57½ коп. серебромъ, назначается въ продажу съ публичнаго торга, принадлежащій Щербакову каменный домъ состоящій въ г. Псковѣ, 1-й части, 1-го квартала, на Архангельской улицѣ, подъ №. 42; на домѣ этомъ сдѣлана деревянная надстройка; длина дома съ улицы 9 саженъ 1 аршинъ, шириною 4½ сажени; комнаты въ верхнемъ этажѣ недодѣланы съ поломъ и потолкомъ; оконъ въ верхнемъ этажѣ 16, дверей 3, въ верхній этажъ нѣтъ крыльца, въ нижнемъ этажѣ комнатъ съ мастерскою 6, въ нихъ печей русскихъ 3, оконъ 12; отъ воротъ на лѣво флигель деревянный, на каменномъ фундаментѣ, мѣрою по улицѣ 3 сажени, длиною во дворъ 4 сажени, въ немъ комната 1 въ верхнемъ этажѣ съ тремя перегородками, оконъ въ верху 5, печь русская съ лежанкою кафельвая 1, сѣни и коридоръ съ двумя чуланами; въ нижнемъ этажѣ флигеля комнатъ 2, съ поломъ и потолкомъ, оконъ 5, одна русская печь съ кафельною лежанкою; подъ одною же связью съ флигелемъ на дворѣ 5 каменныхъ кладовыхъ съ дверями; надъ кладовыми выстроена деревянная изба съ коридоромъ отъ флигеля въ разстояніи 7 саженъ. Въ избѣ этой два окна, 1 дверь; посрединѣ между флигелемъ и избою надъ кладовыми же деревянный амбаръ безъ пола и потолка; на дворѣ есть флигеля на право деревянный амбаръ, въ длину и ширину 3 сажени, при этомъ амбарѣ отдѣльно стоитъ старый срубъ; на дворѣ для повѣти пять каменныхъ столбовъ. При домѣ находится садъ съ 20 яблонями, огороднее мѣсто, какъ значится по купчей крѣпости, по улицѣ 35 саженъ; по правой сторонѣ 16⅙ сажень, по лѣвой 27¼ сажень, позади 37½ саженъ. Ворота распашныя съ каменными столбами на желѣзныхъ петляхъ и крюкахъ. Въ длину по улицѣ отъ дома тесовой заборъ о десяти пряслахъ съ деревянными столбами; съ дома получается въ годъ доходу 114 руб. сер., а за исключеніемъ въ Квартирную Коммиссію 8 руб. 50 коп. и на ремонтъ дома примѣрно 5 руб., остается чистаго дохода 101 р. сер.; съ сада и огорода получается, исключая расхода за продажу овощей, чистаго дохода въ годъ 13 руб. сер. Земли подъ домомъ, флигелемъ, пристройкою, садомъ и огородомъ какъ показалъ мѣщанинъ Щербаковъ находится 800 квадратныхъ саженъ, что подтвердили окольніе жители четыре человѣка мѣщанъ и потому домъ съ

флигелемъ, надворною постройкою и со всею землею, за исключеніемъ расходовъ, по трехълѣтней сложности оцѣненъ въ 300 руб. сер.; садъ и огородъ по десяти-лѣтней сложности дохода оцѣненъ въ 130 руб. сер., а вообще все имѣніе оцѣнено въ 430 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 21 Января 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить домъ этотъ, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2 Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

Proclamata.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Pernauschen Bürgers und Fleischermeisters Heinrich Reinhold Zanck der Concurs eröffnet, als werden von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, die an den verstorbenen Fleischermeister Heinrich Reinhold Zanck oder dessen Concursmasse irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 9. April 1858, bei diesem Rathe in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen.

Auch sind alle Diejenigen, welche dem verstorbenen Fleischermeister Heinrich Reinhold Zanck modo dessen Concursmasse verschuldet sind oder irgend welche demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung gehalten, bei derselben Frist diesem Rathe solches anzuzeigen und das Schuldige einzuliefern. Nr. 2567. 2

Pernau-Rathhaus, den 9. October 1857.

Bekanntmachungen.

Ein vom Livländischen Domainenhofe dem Arrendepächter des publ. Gutes Kurkund, Heinrich Abels, ausgestellter Depositalschein über zwei von ihm als Salogg beigebrachte Billets des St. Petersburger Lombards, d. d. 27. November 1845, für den Nominalwerth von 190 Rbl. S. ist verloren gegangen und wird auf Bitte des Eigenthümers hierdurch für ungültig erklärt, der etwaige Besitzer desselben aber aufgefordert, diesen Schein beim Livländischen Domainenhofe einzuliefern. Nr. 4096. 1

Riga-Schloß, den 12. November 1857.

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Koigust auf der Insel Oesel von ult. März 1858 auf 12 Jahr Torge am 12. und 16. December c. bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte in Arensburg abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten beim Oeselschen Ordnungsgerichte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben.

Das publ. Gut Koigust hat 208 männliche Revisionsseelen, 90 Dessätinen Ackerland und 72 Dessätinen Heuschlag und können die Pachtbedingungen vor Abhaltung der Torge beim Ordnungsgerichte in Arensburg eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 14. November 1857.
Nr. 4136.

* * *

Da bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Weihnachten d. J., als am 5., 13. und 20. December 1857 folgende Immobilien, und zwar:

1) das dem ehemaligen hiesigen Kaufmann Semen Philippow Kusmin gehörige im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 52 belegene Wohnhaus sammt Herberge, Schmiede, Scheune und allen übrigen Appertinentien;
2) das dem Böttchermeister Heinrich Adam Rathke gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Mühlen- und Reepergasse sub Pol.-Nr. 63 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien;
3) das dem Töpfermeister Aloys de Chey gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Kalkgasse sub Pol.-Nr. 244 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus, den 13. November 1857.
Nr. 7874.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden hiermit

1) alle Hausbesitzer in der Stadt, den Vorstädten und im Patrimonialgebiete, und
2) die nicht grundbesitzlichen Einwohner derselben Bezirke,

welche Abgaben und Auflagen zum Besten der Stadt, verschiedener Anstalten und Unternehmungen an die Stadt-Cassa zu entrichten haben, aufgefordert, sowol die für frühere Jahre rückständigen, als die für das laufende Jahr repartirten Beiträge, — annoch in diesem 1857. Jahre an die zum Empfange derselben autorisirten Eincassirer, oder aber direct zur Stadt-Cassa einzuzahlen, — widrigenfalls die auf das kommende Jahr rückständig verbleibenden Abgaben und Auflagen unfehlbar von den Schuldigen auf gerichtlichem Wege beigetrieben werden werden. Nr. 912.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1857. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашая симъ

1) всѣхъ домовладѣльцевъ въ Городѣ, Форштатахъ и Патримоніяльномъ Округѣ и
2) жителей, невладѣющихъ недвижимымъ имуществомъ въ тѣхъ же округахъ которые имѣютъ платить подати и сборы въ пользу городскихъ доходовъ и разныхъ учрежденій и устроеній — заплатить таковые какъ за настоящій годъ такъ и за прежніе годы, въ текущемъ 1857 году или непосредственно въ Городскую Кассу или повѣреннымъ сборщикамъ, присовокупляя что всѣ остающіеся въ недоимкѣ къ будущему году, сборы и налоги неминуемы взысканы будутъ съ виновныхъ судебнымъ порядкомъ.

Г. Рига, Ноября 1го дня 1857 г. № 912. 1

* * *

Diejenigen, welche die zur Consolidirung der Sandberge bei den Pinkenhofschen Gesinden Pehrkon, Rauke, Brieksche und Jaunsemme erforderlichen Erd- und anderweitigen Arbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 26. und 28. November c. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathh., 15. Nov. 1857. Nr. 951.

Тѣ, которые желаютъ принять на себя землянныя и другаго рода работы, потребныя по укрѣпленіи песковъ у Пинкенгофскихъ крестьянкихъ усадебъ Перконъ, Рауке, Брикше и Яунземме, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 26го и 28го Ноября текущаго года, съ часа полудня, заранѣе же представить надлежащіе залоги въ оную же Коммиссію, гдѣ и могутъ быть усмотрѣны условія на заключеніе сего торга.

Рига-Ратгаузъ, Ноября 15го дня 1857 года. № 9517.

* * *

Demnach auf Verfügen Eines Allerhöchst verordneten Rigaschen Armen-Directorii die dem St. Georgenhospital gehörigen, am Catharinen-Damm belegenen Grundstücke, Möllershof und Schlüsselsholm, von Ostern 1858 ab auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, — als werden Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem zum Torg bestimmten Tage, den 3. December 1857 Nachmittags um 5 Uhr im St. Georgenhospitale zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots einzufinden, woselbst auch die Pachtbedingungen vorher täglich zu inspiciren und von den Pachtliebhabern und deren expromissarischen Caventen zu unterschreiben sind.

Riga, den 13. November 1857. 2

Поелику по опредѣленію Высочайше учрежденной Директоріи Рижскихъ богоугодныхъ заведѣній состоящія на Екатериновской дамбѣ, принадлежащія Госпиталю Св. Георгія грунтовыя мѣста, Меллерсгофъ и Шлиссельсгольмъ, имѣютъ быть отданы съ публичнаго торга на откупъ, считая съ великаго дня 1858 года на шесть съ ряду лѣтъ, тому, который объявитъ самую высшую цѣну, — того ради желающіе откупщики симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы они въ назначенный къ торгамъ день третьяго числа Декабря мѣсяца 1857 года по полудни 5 часовъ явились въ Госпиталь для объявленія цѣнъ, которыя они давать намѣрены, гдѣ прежде того и откупныя кондиціи осмотрены быть могутъ и подпищуемы быть должны желающими и самодолжническими по нихъ поручателями. 2

Рига, Ноября 13го дня 1857 года.

* * *

Es ist bei dem Walkschen Ordnungsgerichte eine in der Nähe des Gutes Wittrop gefundene goldene Cylinderuhr abgeliefert worden, und wird der Eigenthümer besagter Uhr hierdurch aufgefordert, sich mit den Beweisen seines Eigenthums binnen acht Wochen a dato hierselbst zu melden.

Walk-Ordnungsgericht, 9. November 1857. Nr. 4004. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden

werden ersucht, allen denen, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des Gutes Woiseck gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätens zum 1. Januar 1858 bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehenden Incommoda sich selbst beizumessen haben. 1

Woiseck, den 1. November 1857. Nr. 472.

* * *

Sämmtliche außerhalb des Gebiets sich aufhaltende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts des Krongutes Ramdan (lettisch Wiskalmuischa) werden hiermit angewiesen und aufgefordert, wegen der neuen Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich sofort, spätestens aber bis zum 30. December d. J. persönlich hierselbst zu melden, und über ihre Familienglieder von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen. Zugleich werden alle diejenigen competenten Behörden, so wie die Dienstherrschaften, wo sich die hierher gehörigen Leute befinden, angelegentlichst ersucht, den gedachten Leuten auf keinen Fall bei sich Duldung zu gewähren, wenn sie es durch Revisionsbillete nicht nachweisen können, daß sie nebst ihren etwaigen Familiengliedern zur 10. Revision allhier sich gemeldet und vollständig angegeben haben. Nr. 83. 1

Ramdan-Gemeindegericht, 30. October 1857.

* * *

Es werden alle Groß-Ekauschen Bauer-Gemeinde Glieder hiermit angewiesen und aufgefordert, sich ganz unausbleiblich bis zum 15. December d. J. behufs der Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Groß-Ekauschen Gemeindegerichte versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familien-Zahl zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, — zurückfallen werden. Dr. 336. 2

Groß-Ekau, den 11. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu denen im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Güter Kaltenbrunn mit Suddenbach gehörigen Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Januar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei hiesigem Gemeindegericht zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu den Gütern Kaltenbrunn mit Suddenbach gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision.

Kaltenbrunn-Suddenbach-Gemeindegericht, den 11. November 1857. 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Von dem Potkaisenschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Potkaisenschen Gemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. December d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seine Rekruten-Loskaufungsgelder restirende, unverpaßte Junge Peter Rohrbach angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung seiner Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Potkaisen, den 12. October 1857. Nr. 112. 2
(Kurländische Gouvernements-Zeitung Nr. 87).

* * *

Von dem Allaschschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Allaschschen, Pullandorf- und Planupschen Gemeinde verzeichnete Individuen, beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. December d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. — Zugleich werden die im Jahre 1850 zu Allasch verzeichneten in oder bei Riga sich unverpaßt aufhaltenden Individuen, als: Willum Kasparsohn, Karl Sweedre, Jurre, Jakob Sohn Rosenberg, dessen Mutter Ilse Rosenberg und Schwester Anne Rosenberg angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung ihrer Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst

die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 74. Allasch, den 4. November 1857. 2

Immobilien = Verkauf.

Am 28. November d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der weiland abgeschiedenen Anna Pesner, geborenen Bertien gehörige, der kleinen Stadt-Waage gegenüber, zwischen den Dom-Kirchen-Prediger-Häusern sub Pol.-Nr. 37 und 38 und bei der Brand-Assecurations-Casse sub Nris 337, 338 und 339 verzeichnete, auf freiem Erbgrunde belegene Wohnhaus nebst zwei dazu gehörigen Speichern und allen übrigen Appertinentien zusammt dem freien Erbgrunde, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 12. November 1857. 1

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Johanna Carolina Emilie Kruskop geb. Hoffmann, Preußischer Unterthan Hutmachergesell Louis Perlbach, 2

Preußischer Unterthan Handlungs-Geschäftsführer Moritz Liebenthal, Oesterreichischer Unterthan Opernsänger Franz Steger, 1

nach dem Auslande.

Friedrich Daniel Lichtenberg, Ewa Belaschwatschikowa, Gerasim Kuprijanow, Preußischer Unterthan Maurergesell August Rudolph Josopait, Pawel Fedorow Anissimow, Wilhelm Brüggen, Carl Edelstein, Oest. Unterthanin Schauspielerin Genovefa Rosalia Burkhardt, Oesterreichischer Unterthan Sänger und Schauspieler Mathias Trausil, Nikolai Petrow Nemtschinow, Jacob Chaim Schloßberg, Tatjana Ilja Morosowa oder Woita, Simon Mowschow Walschonok, Friedrich Ludwig Konopka, Preußischer Unterthan Tischlergesell Julias Albert Friese, Marja Jakowa Schilwach, Emanuel Efraim Hein, Eduard Schenkewitz, Eduard Vorkampff-Laue, Carl Giel, Richard Michelsohn, Friedrich Martin Erhardt, Ernst Frey, Carl Heinrich Lambert, Carl Heinrich Kern, Lasar Stepanowa Anaschkin, Akulina Michailowa Sasonowa, Mina Alexandrowa, Wassilly Weduschew Ratschin, Sawely Wassiljew, Preußische Unterthanin Schneiderin Henriette Schultz, Johann Peter Theodor Stratmann, Alexander Winogradow, Johann Bank, Aron Berkow Fogelsohn, Emilie Barbara Lutz, Julius Gottfried Huhn, Friedrich Aßmuß, Johann Friedrich Theodor Nölius, Repinja Andrejewa, Jungfer Johanna Elisabeth Johannsohn,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 41 der Kalugaschen, Nr. 42 der Simbirskschen, Nr. 41 und 43 der Smolenskschen, Nr. 39, 40 und 42 der Kiewschen, Nr. 42 der Pensaschen, Nr. 42 der Orelschen, Nr. 43 der Räsanschen, Nr. 38 und 42 der Orenburgschen, Nr. 23 der Tobolskschen, Nr. 39 der Kurskschen, Nr. 16 der Irkutzkschen, Nr. 43 der Moskauschen, Nr. 43 der Witebskschen, Nr. 7 der Tomskschen, Nr. 44 der Twerschen, Nr. 44 der Wladimirschen, Nr. 41 der Stawropolschen und Nr. 37 der Wjätkaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Besondere Artikel: 1) zu Nr. 229 und zu Nr. 231 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung über mehre Personen und 2) der Kostromaschen Gouvernements-Regierung wegen des Vermögens des verabschiedeten Fähnrichs Alexander Kablukow. 3) Ausmittelungs-Artikel der Nowgorodschen Gouvernements-Regierung wegen des Vermögens der Collegien-Räthin Maria Pewzowa und 4) zu Nr. 43 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**